

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 91520-0
Telex: 888848 ppbn d
Telefax: 91520-12



Inhalt

Dr. Eberhard Brecht
MdB zu den Teilerfol-
gen der UNO im Jugo-
slawien-Konflikt: Die
Rolle der UNO im Kon-
flikt in Bosnien-Herze-
gowina.

Seite 1

Wolfgang Zeisig zu den
Auswirkungen der Vi-
sumspflicht auf das
Asylrecht: Visapolitik
schränkt Asylrecht ein.

Seite 3

47. Jahrgang / 200

16. Oktober 1992

Die Rolle der UNO im Konflikt in Bosnien-Herzegowina

Von Dr. Eberhard Brecht MdB

Angesichts der fortwährenden Gewalttaten und des Elends in Bosnien-Herzegowina - aber auch im Kosovo - wächst der Druck der europäischen Öffentlichkeit auf ihre Regierungen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um endlich eine Lösung in diesem schon lange währenden Konflikt herbeizuführen. Auch den Vereinten Nationen sagt man in der Öffentlichkeit nach, daß sie den Vertrauensvorschuß nach Überwindung der Ost-West-Konfrontation in Jugoslawien jämmerlich verspielt habe.

In der Tat hat es die Weltorganisation nicht vermocht, die Minderheitenrechte im ehemaligen Jugoslawien durchzusetzen, die entsetzlichen Menschenrechtsverletzungen und Vertreibungen zu verhindern oder gar den schwelenden Krieg auf dem Balkan auszutreten. Aus meiner Sicht hat der Sicherheitsrat zwei Fehler begangen: Einmal hat man trotz der eindringlichen Bitte von Präsident Izetbegovic darauf verzichtet, in Bosnien-Herzegowina präventiv Blauhelme zu stationieren; die jüngst beschlossene zusätzliche Stationierung von 6.000 Blauhelmen, die erste Ende dieses Monats begonnen werden kann, ist politisch richtig, kommt aber zu spät. Zum anderen hat das generelle Waffenembargo gegen Gesamtjugoslawien die bosnisch-moslemische Seite militärisch stärker geschwächt als die ohnehin aufgerüsteten serbischen Verbände. Eine vermeintliche Neutralität der UNO wurde so zu einer ungewollten Parteinahme. Ich plädiere damit nicht etwa für Waffenlieferungen in das Spannungsgebiet, sondern ich mahne für künftige Konflikte einen vorsichtigeren Gebrauch des Embargoinstruments an.

Mit einer Gesamtbewertung der Jugoslawienpolitik durch die UNO zögere ich. Man kann doch nicht den Arzt verurteilen, der zur Heilung einer Krankheit nicht in der Lage ist, dem Patienten aber immerhin zu einer Linderung seiner Leiden verhilft. Blickt man nämlich genauer hin, dann entdeckt man Teilerfolge, die man bei aller berechtigter Kritik

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
53000 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verständnis Umwelt
mit wertvollen Ressourcen
Kunststoffe



nicht einfach übersehen sollte. So hat die Stationierung der UNPROFOR-Schutztruppe in Ost- und Westslawonien und in der Krajina dazu beigetragen, daß die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Einheiten Kroatiens und den Serben so gut wie zum Erliegen gekommen sind. Ein weiterer Teilerfolg bildet die Stationierung der UNO-Schutztruppe in Sarajevo. Trotz der enormen Schwierigkeiten, mit Hilfe der Luftbrücke die bedrängte Bevölkerung Sarajevos mit dem Nötigsten zu versorgen, haben doch die Piloten der Hilfsflüge und die UNO-Schutztruppe am Flughafen für die dortige Bevölkerung Enormes geleistet. Dafür verdienen sie unsere Anerkennung.

Das Instrumentarium ist begrenzt, das der Völkergemeinschaft zur Befriedung des ehemaligen Jugoslawiens prinzipiell zur Verfügung steht.

In der Öffentlichkeit wird immer häufiger nach einer militärischen Intervention in Bosnien-Herzegowina gerufen, die als ultima ratio der Zwangsmaßnahmen im Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Die Vorstellung, mit Flugzeugen oder Landtruppen den Frieden erzwingen zu können, ist jedoch aberwitzig. Zu Recht hat der UN-Generalsekretär Powell in der New York Times vor einem militärischen Eingreifen in den Konflikt auf dem Balkan gewarnt, da einmal die Konfliktfronten sowie die Definition eines Ziels dieses schwerwiegenden Eingriffs nicht klar sind. Ließe man sich auf eine Intervention ein, könnte humanitäre Hilfe kaum noch geleistet werden und eine Deeskalation durch vertrauensbildende Maßnahmen würde unmöglich werden.

Wir sollten vielmehr auf den Druck der Völkergemeinschaft unterhalb der Schwelle einer militärischen Intervention setzen, die die Konfliktparteien, insbesondere aber die Serben, zu Zugeständnissen am Verhandlungstisch in Genf bewegen können. In Genf werden die großen Probleme nicht frontal gelöst. Einzelmaßnahmen sollen vielmehr den Spielraum für eine weitere Eskalation einengen. Ermutigende Ergebnisse sind das Abkommen über die Halbinsel Prevlaka oder die in der Arbeitsgruppe "vertrauensbildende Maßnahmen" erreichte Zusicherung der kriegführenden Parteien, ihre Luftabwehrwaffen registrieren zu lassen und aus den humanitären Korridoren abzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob die auf Druck des Welt Sicherheitsrats von Serbenführer Karadzic angekündigte Verlegung der Luftwaffe vom bosnischen Banja Luka nach Serbien auch wirklich erfolgt und dort die UNO einen weiteren Einsatz der serbischen Luftwaffe unterbinden kann.

Zu dem internationalen Druck gehört der von uns bereits im Juli geforderte und inzwischen erfolgte Ausschluß Rest-Jugoslawiens aus der UNO und der heute im Plenum vorliegende Antrag, der klare Voraussetzungen für die Anerkennung der neuen Bundesrepublik Jugoslawien benennt. Wir werden diese Republik nicht anerkennen, solange sie ihre Truppen nicht aus Bosnien-Herzegowina abzieht und die Menschen- und Minderheitenrechte der Albaner im Kosovo, der Ungarn in der Vojvodina und anderer Minderheiten in ihrem Staatsgebiet mißachtet. Rücksichtslose Gewaltanwendungen darf nicht belohnt werden. Seit vorgestern erleben wir die ersten bedrohlichen Vorbeben einer Gewalteskalation im Kosovo. Von New York und Genf muß das unmißverständliche Signal ausgehen, daß die Wiederherstellung der Autonomie der Kosovo-Albaner notwendig zum Verhandlungspaket der Genfer Gespräche gehört.

Zum internationalen Druck gehört aber auch die Tätigkeit des ehemaligen polnischen Ministerpräsidenten Mazowiecki im Auftrag der Menschenrechtskommission, die gerade jetzt eine zweite, systematischere Bereisung des Krisengebietes unternimmt. Jede Serbe, jeder Kroat,

jeder Moslem im ehemaligen Jugoslawien muß über Flugblätter oder das Radio informiert werden, daß er bei einer groben Verletzung der Menschenrechte das Risiko einer Bestrafung eingeht. Es ist jedoch beklagenswert, daß viele Staaten die Aufgaben der Kommission nicht sonderlich ernst zu nehmen scheinen und deren Alimentierung daher sehr dürtig ausfällt. Die Unterausschüsse für die Vereinten Nationen und für Menschenrechte des Bundestages sowie der Auswärtige Ausschuß haben Herrn Mazowiecki nach Bonn eingeladen. Nach dieser Begegnung sollte entschieden werden, ob und in welcher Form die Bundesrepublik die Arbeit des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission noch besser unterstützen kann.

Im humanitären Bereich muß die notleidende Bevölkerung mit Wasser, Nahrungsmitteln, Medikamenten, Brennstoffen und winterfesten Notunterkünften versorgt sowie Schwerkranke beziehungsweise Verwundete evakuiert werden. Dazu dient unser Antrag um Aufstockung der bereits bewilligten 50 Millionen DM um weitere 20 Millionen, die jedoch vordringlich in Bosnien-Herzegowina selbst durch den UNHCR eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist es begrüßenswert, daß die Briten und Franzosen die Landwegkorridore für humanitäre Zwecke nutzen und sichern wollen. Deutschland wird aus verfassungsrechtlichen Gründen den Schwerpunkt seiner Hilfe auf die Luftversorgung von Sarajewo durch Transall-Maschinen legen. Diese wichtige Aufgabe hat auch einen symbolischen Hintergrund für uns Deutsche: Gibt es nicht viele von uns, deren Ernährung während der Berliner Blockade 1948/1949 durch die Luftbrücke der Westmächte gesichert wurde?

Nicht nur die Deutschen, jeder Europäer muß sich seiner Verantwortung bewußt sein: Durch Passivität werden wir mitschuldig, wenn Hunderttausende Menschen in Sarajewo oder anderswo in Bosnien-Herzegowina in diesem Winter verhungern oder erfrieren.

(-/16. Oktober 1992/rs/ks)

Visapolitik schränkt Asylrecht ein **Den Kern des Asylrechts unter veränderten Verhältnissen sichern**

Von Wolfgang Zelsig

Die Visumpflicht und das Beförderungsverbot der Luftverkehrsgesellschaften bei fehlendem Visum sind eine vielfach unüberwindbare Barriere, die verhindert, daß Flüchtlinge an der deutschen Grenze Asyl beantragen können. Sie entsprechen aber durchaus der internationalen Praxis. Die Bestimmungen zwingen die Luftfahrtunternehmen dazu, sich am Abflugsort darüber zu vergewissern, ob der ausländische Passagier in die Bundesrepublik einreisen darf. Da die bundesdeutschen Flughäfen die einzigen lückenlos kontrollierbaren Außengrenzen sind, haben diese Restriktionen Wirkungen gezeigt und zu einem erheblichen Rückgang der Einreise von Asylbewerbern aus visumpflichtigen Ländern geführt.

Die Folgen dieser Praxis sind in unserem Land verfassungsrechtlich bedenklich: Das Grundrecht auf Asyl wird bewahrt und gleichzeitig ausgehöhlt. Das Bundesverwaltungsgericht hält diesen Umgang mit Artikel 16 GG für schlicht verfassungswidrig und hat die einschlägige Re-

gelung mit Beschluß vom 14. April 1992 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht führt unter anderem aus:

"Da die deutschen Auslandsvertretungen nicht zur Entscheidung über Asylanträge zuständig sind und grundsätzlich keine Sichtvermerke zur Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland erteilen, führt die Sichtvermerkspflicht - und damit auch das ihrer Durchsetzung dienende Beförderungsverbot - tatsächlich zu der vom Gesetzgeber beabsichtigten Verhinderung oder jedenfalls wesentlichen Bahinderung und Erschwerung der Einreise von Asylsuchenden nach Deutschland Fehlende Sichtvermerke sollen bei Asylsuchenden ein Beförderungsverbot in die Bundesrepublik Deutschland auslösen, obwohl die Verfassung Asylsuchenden die Einreise ohne Sichtvermerk grundsätzlich gewährleistet. Diesen sich aus der Rechtsgrundlage des Beförderungsverbots zwangsläufig ergebenden Widerspruch zur Asylgewährleistung in Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 GG hält der Senat für verfassungswidrig."

Das Bundesverwaltungsgericht folgt damit der herrschenden Meinung in der Literatur.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten. Sollte sich das Bundesverfassungsgericht der Meinung des Bundesverwaltungsgerichts anschließen und die Bundesrepublik damit zu einer Sonderregelung zwingen, entstünden Probleme auf europäischer Ebene. Denn die Staaten des Schengener Übereinkommens haben sich verpflichtet, ihre Sichtvermerkspolitik im Einvernehmen zu harmonisieren. Sie haben sich außerdem darauf verständigt, daß Beförderungsunternehmer zu Kontrolle der erforderlichen Reisedokumente verpflichtet werden und daß bei Verstößen gegebenenfalls Sanktionen unter Berücksichtigung des nationalen Verfassungsrechts verhängt werden können.

Abgesehen davon würde Artikel 16 GG nach einer solchen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt, die weit über die jetzige Belastung hinausginge, die durch den Zuwanderungsdruck aus den Ländern Ost- und Mitteleuropas entstanden ist.

Schon vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist erkennbar, daß Artikel 16 GG (verbunden mit der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG) bis heute nur deshalb unverändert aufrechterhalten werden konnte, weil er mit der Visapolitik, dem Beförderungsverbot und immer weiteren Verfahrensverkürzungen in der Praxis bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Erträglichen eingeschränkt wurde. Ob diese Grenze sogar überschritten wurde, wird das Bundesverfassungsgericht zu prüfen haben.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sollte uns jedenfalls zu der Frage veranlassen, ob es wirklich der richtige Weg ist, die gegenwärtige Fassung von Artikel 16 GG solange zu verteidigen, bis vom Geist dieses Artikels kaum noch etwas übrig ist und die zur Zeit noch vorhandene gesellschaftliche Akzeptanz für das Asylrecht schwindet. Die SPD sollte Ihre jetzige Chance nutzen, den Kern des Asylrechts unter veränderten Verhältnissen zu sichern.

(-/16. Oktober 1992/rs/ks)
